

Simone Wolken:

Asyl – das rettende Menschenrecht

Die heutige Bezeichnung „Asyl“ stammt vom dem griechischem Wort „asylós“ (Zufluchtsstätte) ab.

Änderung der Bedeutung von Asyl:

- im Altertum wurde der Schutz durch Betreten eines heiligen Ortes oder einem heiligem Gegenstand gewährleistet – *„das Erreichen dieses Orts machte ihn (den Schutzsuchenden) für seine Verfolger unantastbar“*
- neben dem religiösen Asyl entstand mit den antiken griechischen Stadtstaaten ein staatliches Asylrecht, dass sich jedoch nur auf Flüchtlinge aus anderen Staaten und da nur auf politisch Verfolgte beschränkte → Asyl wird zum *„recht des asylgewährenden Staates und damit zu einer politischen Entscheidung“*
- zwischen dem 5. und 15. Jahrhundert (Mittelalter) wurde diese Art von Asyl aber wieder in den Hintergrund gestellt, da es keine „zwischenstaatliche Rechtsordnung“ mehr gab – dafür spielte das religiöse Asyl wieder eine wichtige Rolle
- in der Neuzeit wurde das Kirchenasyl von dem staatlichen Recht zur Asylgewährung und –versagung immer weiter verdrängt

„Bis 1992 lautete der Asylrechtsartikel des Grundgesetzes: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Aufgrund hoher Asylbewerberzahlen wurde das Grundgesetz nach heftigen und kontroversen Debatten dahingehen geändert, dass Asylbewerber, die aus einem EU-Mitgliedsland oder aus einem „sicheren Drittstaat“ einreisen, abgewiesen werden. [...] 1997 wurde über 170.801 Asylanträge entschieden; 8.443 von ihnen wurden anerkannt (4,9%).“

Mario Gräfin Dönhoff: Vom Recht auf Würde

- man könne von keiner „Garantie“ der Menschenrechte sprechen, da diese von der Bereitschaft des jeweils Regierenden und von dem guten Willen der Bürger abhängen
- es herrschen „diametrale“ (völlig entgegengesetzte) Maßstäbe zwischen unserem bürgerlichen Alltag und dem anderer Kulturen, was begründbare Kritik an den Menschenrechten zulässt:

„Eure Menschenrechte dienen ja nur eurem Hegemoniestreben [Streben nach Führung / Vorherrschaft / Vormachtstellung]. Früher, im Kolonialzeitalter, da habt ihr uns beherrscht, weil ihr die Stärkeren wart und wir die Schwachen. Heute versucht ihr es, indem ihr eure spezifische Auffassung der Menschenrechte der ganzen Welt zu oktroyieren [aufzwingen] versucht.“

- Menschenrechte haben zwar völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention / Einrichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte), ließen sich aber trotzdem nicht erzwingen
- auch wenn man annehmen könne, dass die eigentliche Verkündung der Menschenrechte überhaupt nichts gebracht habe, da jene oft nur für taktische Schachzüge im Bezug auf politische Entscheidungen benutzt werden, so seien folgenden Punkte trotzdem entscheidend:

„Es muss Maßstäbe geben, an denen die Regierenden ihre Unzulänglichkeit messen können, auch wenn nur ein schlechtes Gewissen dabei herauskommt.“

„Es muss Geländer geben, an denen die Bürger in dieser chaotischen Welt sich entlanghangeln können.“

⇒ „Auch wenn die Menschenrechte nur ein Appell bleiben, es ist wichtig, sie ernst zu nehmen.“

Norbert Brieskorn: Die Notwendigkeit von Menschenrechtsbewegungen

„Der Menschenschutz kann und darf den Staaten nicht allein überlassen werden.“

- solange sich Institutionen des Staates dessen Ansichten unterwürfen, desto weiter würde das Anliegen auf Menschenrechtsschutz in den Hintergrund rücken
- „die vom Menschen geschaffene Institution darf aber nicht dem Menschen vorgeordnet werden“
- bei Menschenrechtsverletzungen seien die Vertreter des Staates aus Gleichgewichtsbewusstsein dazu geneigt innerstaatliche Verletzungen mit denen eines anderen Staates
- das Eintreten für Menschenrechte sei zum einen nicht an den Staat und zum anderen auch nicht an Menschenrechtsgruppen delegierbar, da eine Menschenrechtsbewegung in der Isolierung die Orientierung verlieren oder „dem Staat als Feigenblatt“ dienen könne
 - immer weitere Kreise sowohl der eigenen als auch der betroffenen Bevölkerung müssen für das Anliegen des Menschenrechtsschutzes gewonnen werden, damit eine Bewegung nicht scheitert

Menschenrechte

Die Entwicklung des Menschenrechtsgedankens

Antike Philosophie:

Nur für einen kleinen Kreis Auserwählter und nicht für alle Menschen

Schriften des Judentums und Christentums:

Alle Menschen sind Ebenbilder Gottes und damit vor Gott gleich!

Jedoch: diese Lehre wurden nicht immer umgesetzt, indem sie z.B. Frauen den Zugang zu Ämtern erschwer(t)en o. unmöglich mach(t)en.

1215: „Magna Charta Libertatum“

Freiheitsverbriefung

1679: "Habeas Corpus-Akte"
Erweiterung der Freiheitsverbriefung

1689: "Bill of Rights"
erneute Erweiterung der Freiheitsverbriefung
Sicherung einer Staatsfreien Sphäre zur Abwehr absolutistischer Machtansprüche

Philosophie der Aufklärung:
Eine Natur und eine Vernunft, die allen Menschen gemeinsam ist!
entscheidender Anstoß für die universale Menschenrechtsidee!!!

1776: „Virginis Bill of Rights (Declaration of Independence)“
„alle Menschen sind gleich geschaffen“
„alle Menschen sind von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet“

Dokument, das die Idee der Menschenrechte und die Idee der Demokratie und der Gewaltenteilung miteinander verbindet.

1789: „Französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“
der Mensch ist „frei und gleich an Würde und Rechten“

1948: Gründung der Vereinte Nationen („Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“)
beinhaltet den Vernunftglaube und Ziele der frz. Revolution

1950: Ergänzung der UN durch die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“

1967: Ergänzung der UN durch den „Weltpakt über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“

Menschenwürde

(Text von Karl-Heinz Seifert/ Dieter Hörnig: Der Begriff der „Menschenwürde“ im GG)

Die Menschenwürde ist der oberste Wert der Wertordnung des GG

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“

„Die Menschenwürde verlangt, dass der Mensch als selbstverantwortliche Persönlichkeit mit Eigenwert anerkannt wird.“

„Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“

Ausländer, minderjährige Kinder, Geisteskranke, Verbrecher, das werdende Leben und Verstorbene genießen den Schutz der Menschenwürde!!!

Begriff „Menschenwürde“ kann nur in Ansehung des konkreten Falles bestimmt werden.

„Der Mensch ist als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und auf die Umwelt einzuwirken.“

→ *Der Mensch als Individuum!!!*

„Der Mensch darf keiner Behandlung ausgesetzt werden, die ihn zum bloßen Objekt degradiert und seine Subjektivität prinzipiell infrage stellt.“

Als Sanktion für schwerste Tötungsdelikte verstößt die lebenslange Freiheitsstrafe zwar nicht gegen die Menschenwürde, ihr Vollzug muss aber sicherstellen, dass der Verurteilte eine konkrete und grundsätzliche auch realisierbare Chance hat, zu einem späteren Zeitpunkt die Freiheit wieder zu erlangen.[...]